



**Wholesale**

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutchison Drei Austria GmbH**

für Telekommunikationsdienste  
und damit in Zusammenhang stehende  
Leistungen für Wholesalekunden  
(AGB Wholesale).

Gültig für neu abgeschlossene Verträge  
sowie Vertragsverlängerungen  
ab **07.04.2022**

## 1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1. „Drei“: Hutchison Drei Austria GmbH (Brünner Straße 52, FN 140132b Firmenbuchgericht: HG Wien) sowie mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2. „Kunde“: natürliche oder juristische Person, welche mit Drei einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat, für den der jeweilige Kundenvertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehandelt (§ 1 KSchG).
- 1.3. „Kundenvertrag“: jeder zwischen Drei und Kunden abgeschlossener Vertrag im Sinne des Punktes 4.1.1.
- 1.4. „Bestellung“: das Anbot auf Abschluss eines Kundenvertrages.
- 1.5. Die Abkürzung „TK“ steht für den Begriff Telekommunikation.
- 1.6. „Service“ ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch Drei Gegenstand des Kundenvertrages ist.
- 1.7. „IT/TK-Equipment“ bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die Drei dem Kunden verkauft oder sonst überlässt.
- 1.8. „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 1.9. „TKG“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2021 BGBl. I Nr. 190/2021 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.10. „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.11. „FAAG“ bezeichnet das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, BGBl. I 2014/33 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.12. „FMaG“ bezeichnet das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen, BGBl. I Nr. 57/2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.13. „ASiG“ bezeichnet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.14. „AGB Wholesale“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wholesale von Drei in der jeweiligen Fassung.
- 1.15. Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG getroffenen Begriffsbestimmungen.

## 2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
  - 2.1.1. Anmeldeformular bzw. Order Form,
  - 2.1.2. Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen (inclusive Servicegebühren),
  - 2.1.3. Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation,
  - 2.1.4. Service Level Agreement,
  - 2.1.5. AGB Wholesale sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten.
- 2.2. Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 2.1.) zuerst genannt sind.

## 3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1. Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch Drei zustande. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich oder elektronisch an Drei richten.
- 3.2. Drei ist berechtigt, als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Informationen zur diesbezüglichen Verfahrensweise bei Drei finden Kunden in der Drei Datenschutzerklärung unter [www.drei.at/datenschutz](http://www.drei.at/datenschutz).
- 3.3. Die AGB Wholesale werden dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt und können im Internet auf [www.drei.at](http://www.drei.at) eingesehen werden.
- 3.4. Die Annahme der Bestellung durch Drei erfolgt durch:
  - Annahmeerklärung.
- 3.5. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch Drei bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.6. Drei ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss insbesondere aus folgenden, beispielhaft angeführten, Gründen abzulehnen:
  - 3.6.1. aus technischen Gründen (wenn die vom Kunden bestellte Leistung für Drei nicht realisierbar ist),
  - 3.6.2. aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden; wenn ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden schon einmal durch Drei außerordentlich gekündigt wurde oder der Kunde gegenüber Drei mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Services von Drei in Verzug ist),
  - 3.6.3. aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit),
  - 3.6.4. aus betrieblichen Gründen (etwa mangelnde Verfügbarkeit) oder
  - 3.6.5. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Services missbräuchlich verwenden würde.
- 3.7. Eine allfällige Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird Drei dem Kunden innerhalb angemessener Frist übermitteln.
- 3.8. Drei ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis (zB Reisepass oder Personalausweis) sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.

## 4. Vertragsgegenstand

- 4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
  - 4.1.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch Drei und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
  - 4.1.2. Drei ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/ oder Subunternehmer zu beauftragen. Drei behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.

- 4.1.3. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Drei dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt.
- 4.1.4. Falls die Ursache für eine allfällige verspätete Bereitstellung nicht bei Drei sondern beim Kunden liegt, gilt als Leistungsbeginn der im Kundenvertrag vorgesehene Herstellungstermin.
- 4.1.5. Mangels anderer Vereinbarung bleibt es Drei überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
- 4.1.6. Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können Drei verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen.
- 4.1.7. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch Drei nicht berechtigt, Dritten, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter oder Personen, die im gleichen Haushalt des Kunden leben.
- 4.1.8. Jegliche vertragswidrige Nutzung ist untersagt.
- 4.1.9. Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“). Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
- 4.1.10. Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
- 4.1.11. Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht wird, stehen dem Kunden Ansprüche gemäß Punkt 13. zu.
- 4.1.12. Verbindungen zu allen Notrufnummern sind kostenlos möglich.

## 4.2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU FESTNETZSERVICES:

- 4.2.1. TELEFONIESERVICES (FESTNETZ):
  - 4.2.1.1. Die Qualität der Telefoneservices entspricht den ETSI- und ITU-Standards, bei VoIP- basierten Dienstleistungen entsprechen diese den geltenden IETF-RFC Standards. Die durchschnittliche Verfügbarkeit liegt bei mindestens 99% im Jahresschnitt.
  - 4.2.1.2. Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefoneservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Telefoneservices, die einen direkten Anschluss an das von Drei betriebene Festnetz vorsehen, gibt Drei den voraussichtlichen Herstellungstermin bei Vertragsabschluss gesondert bekannt.
  - 4.2.1.3. Sofern die Bereitstellung bestimmter Telefoneservices das Vorhandensein eines von der Telekom Austria eingerichteten Teilnehmeranschlusses voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, den allfälligen Kündigung seines Vertrages zur Telekom Austria oder Aufgabe bzw. Änderung der Rufnummer unverzüglich zu verständigen. Unterlässt dies der Kunde, so schuldet er Drei alle nach erwähnter Kündigung, Rufnummernänderung oder -aufgabe allenfalls anfallenden Entgelte.
- 4.3. INTERNETSERVICES (FESTNETZ):
  - 4.3.1. Die Qualität der Internetservices entspricht den RFC und IEEE Standards.
  - 4.3.2. Drei behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
- 4.4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFGESCHÄFTE:
  - 4.4.1. Sämtliche an Kunden verkaufte Waren und IT/TK-Equipment im Festnetzbereich bleiben bis zu vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von Drei.
  - 4.4.2. Soweit Drei dem Kunden auf dessen Wunsch Waren oder IT/TK-Equipment zusendet, trägt der Kunde mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.
- 4.5. NUTZUNG VON SOFTWARE:
  - 4.5.1. Überlässt Drei dem Kunden Software, so ist der Kunde verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechteinräumung durch Drei oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
  - 4.5.2. Der Kunde hat bei Nutzung von „Public Domain“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
  - 4.5.3. Drei trifft keine Verantwortung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationsanforderungen, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormale Betriebsbedingungen beim Kunden (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
  - 4.5.4. Bei Verwendung zusammen mit anderer Software leistet Drei lediglich dafür Gewähr, dass Software in Verbindung mit vom Kunden verwendeter Standardsoftware funktioniert. Für allfällige Mängel im Zusammenhang mit der Nutzung von Software trägt die Gewährleistungsfrist 6 Monate und ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
  - 4.5.5. Drei ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden die neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version einer digitalen Leistung und dem Kunden Aktualisierungen für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen zur Verfügung zu stellen.

## 5. Überlassung, Installation und Wartung von IT/TK-Equipment oder sonstigen Waren

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, darf IT/TK-Equipment ausschließlich durch Drei installiert, gewartet oder demontiert werden, wird IT/TK-Equipment dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von Drei.
- 5.2. Drei behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes IT/TK-Equipment zu überlassen sowie IT/TK-Equipment auszutauschen.
- 5.3. Für Installation, Wartung oder Demontage ist Drei unter angemessener Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum IT/TK-Equipment zu gewähren.
- 5.4. Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von IT/TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 5.5. Der Kunde wird IT/TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des IT/TK-Equipments nicht berührt.
- 5.6. Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des IT/TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 5.7. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
  - unsachgemäßer Bedienung,
  - Wartung, Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
  - Vertragsverletzungen des Kunden,
  - klimatischen Einflüssen oder
  - höherer Gewalt.
- 5.8. Der Kunde steht ab Übergabe des IT/TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

5.9. Die Kontaktmöglichkeiten des jeweiligen Drei Kunden- und Wartungsdienstes finden sich in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte oder Services oder auf [www.drei.at](http://www.drei.at).

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 6.2. Der Kunde hat Drei bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 6.3. Erfordert Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von IT/TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und Drei auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 6.4. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Drei oder anderen Anbietern nicht stören.
- 6.5. Der Kunde darf nur solche Endgeräte an seine Nutzerschnittstelle anschließen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und mit den in der Leistungsbeschreibung (abrufbar unter [www.drei.at](http://www.drei.at) oder per Versand auf Kundenwunsch) angegebenen Schnittstellenbedingungen im Einklang stehen. Im Zweifelsfall hat der Kunde das diesbezügliche Einverständnis von Drei einzuholen.
- 6.6. Der Kunde kann keine Rechtsfolgen daraus ableiten, wenn er ein Endgerät verwendet, das die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, und ihm deswegen Services nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- 6.7. Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch Drei erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl Drei als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht Drei die Behebung.
- 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, Drei Gefahren für das IT/TK-Equipment unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen.
- 6.9. Der Kunde wird Drei unverzüglich und vollständig informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Services gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird diesbezüglich keine Vergleiche ohne Zustimmung von Drei abschließen.
- 6.10. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden, mit der Umleitung einverstanden ist. Vor einer allfälligen Sperre aus diesem Grund gibt Drei dem Kunden die Möglichkeit, das Problem zu beheben.
- 6.11. Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von Drei, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Drei unverzüglich Anzeige zu machen. Kosten, die Drei aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt andernfalls der Kunde.
- 6.12. Seine Person betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben.
- 6.13. Wesentliche Änderungen betreffen
- Name,
  - Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
  - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform
  - Service Level Agreement Kontaktdaten wie Wartungskontakte oder proaktive Störungskontakte.
- 6.14. Informiert der Kunde Drei nicht über eine Änderung seiner Anschrift oder physischen Rechnungsanschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens Drei als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift und oder physische Rechnungsanschrift übermittelt wurden.

## 7. Verwendung von Benutzerdaten

- 7.1. Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Kundenkennwort, Personal Identification Number [PIN], Log-In etc.).
- 7.2. Für die Inanspruchnahme gewisser Serviceleistungen von Drei (z.B. telefonische Detailauskünfte über die in Anspruch genommenen Dienste, Änderungswunsch bei bestehenden Diensten) muss sich der Kunde gegenüber Drei mit dem Kundenkennwort identifizieren.
- 7.3. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere,
- 7.3.1. seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
- 7.3.2. Drei von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen.
- 7.4. Der Kunde muss Drei einen allfälligen Schaden ersetzen, den er (insbesondere durch Nichtbeachtung der oben genannten Sorgfaltspflichten), schuldhaft verursacht hat.

## 8. Entgelte, Abrechnung

- 8.1. EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation von IT/TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
- 8.2. REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Überlassung von IT/TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 9.1.) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 8.2.1. einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
- 8.2.2. einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 8.3. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 8.4. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Drei behält sich vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Firmensitz: Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien.

längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von Drei in Rechnung gestellten Entgelte innerhalb des vertraglich vereinbarten Zahlungszieles nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Drei über sie verfügen kann.

- 8.5. Sämtliche infolge eines mit Drei eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.
- 8.6. Die Zahlung durch den Kunden kann mittels Banküberweisung auf Konten erfolgen, die in der Rechnung angegeben sind. (Teil)Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet.
- 8.7. Bei Rechnungsversand per E-Mail übermittelt Drei die Rechnungen an die vom Kunden als elektronische Rechnungsanschrift bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronisch an die zuletzt vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugesandte Rechnung gilt als zugestellt, sobald sie für den Kunden unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist.
- 8.8. Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch Drei bereitgestellten Services zu unterbinden. Wenn Dritte die dem Kunden von Drei zur Verfügung gestellten Services in Anspruch nehmen, haftet der Kunde für die durch diese verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen. Für Entgelte aus Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, haftet der Kunde, sofern die Nutzung (dieser von Dritten bezogenen Leistungen) mit seinem Einverständnis oder seinem Wissen erfolgt.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Einmalige Entgelte (z.B.: Aktivierungsentgelt) sowie das anteilige fixe Entgelt für den ersten Abrechnungszeitraum werden verrechnet, sobald Drei die Leistung bereitgestellt hat. Danach werden fixe monatliche Entgelte jeweils im Voraus (zu Beginn des Abrechnungszeitraumes), alle anderen Entgelte nach Erbringung der Leistung (zum Ende des Abrechnungszeitraumes) verrechnet.
- 9.2. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in monatlichen Intervallen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird jeder Kunde in einen bestimmten monatlichen Rechnungszyklus eingereiht, der nicht dem Kalendermonat entsprechen muss (z.B.: vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats). Drei ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Leistungen durch den Kunden eine Gesamtrechnung pro Abrechnungszeitraum für alle erbrachten Leistungen zu legen.
- 9.3. Sollte das Entgelt, wie es nach Punkt 9.2. für ein monatliches Intervall abzurechnen wäre, einen Betrag von 30,00 € (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich Drei vor, für diesen Zeitraum keine Rechnung zu legen und dieses Entgelt erst im Rahmen derjenigen Rechnung mitabzurechnen, bei welcher der Betrag von 30 € (exkl. USt.) insgesamt überschritten wird, wobei aber ein Abrechnungszeitraum von 3 Monaten keinesfalls überschritten wird.

## 10. Zahlungsverzug

Sofern nichts anderes vereinbart ist, schulden die Vertragsparteien im Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr. Drei ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an Dritte, insbesondere Rechtsanwälte abzutreten. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde Drei die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betriebs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.

## 11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von Drei kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder durch Drei schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind im Rahmen des Zulässigen ausgeschlossen.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Drei kann die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig machen und die Form der Sicherheitsleistung bestimmen (z.B. Bankgarantie).
- 12.2. Werden die Dienstleistungen von Drei unüblich hoch in Anspruch genommen, das heißt, dass die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden erreichen, kann Drei den Leistungsumfang dem Kunden gegenüber beschränken (z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen), und den Kunden zu einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auffordern.
- 12.3. Die gleiche Regelung gilt, wenn objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, insbesondere, weil sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert hat oder droht, sich zu verschlechtern.

## 13. Gewährleistung

- 13.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Drei leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber Kunden ist Drei nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Kunde zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 13.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von Drei IT/TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.
- 13.3. Wird Drei für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder ein vorliegender Mangel vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Drei den entstandenen Aufwand (gemäß den im Kundenvertrag angehängten oder auf Nachfrage übermittelten Technikerstundensätzen) zu ersetzen.

## 14. Haftung

- 14.1. Drei haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch Drei bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 14.2. Drei betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch kann es im Rahmen der Leistungserbringung durch Drei infolge unvermeidbarer und nicht von Drei zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten zu unvermeidbaren Unterbrechungen kommen. Drei ist aber bemüht, Störungen oder Unterbrechungen so rasch wie möglich zu beheben.
- 14.3. Drei haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet Drei nicht.
- 14.4. Falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, ist die Haftung von Drei gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 50.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 725.000 beschränkt; übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 725.000, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

- 14.5. Drei haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
  - Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
  - Handlungen Drei nicht zurechenbarer Dritter,
  - Drei nicht zurechenbaren Netzausfall,
  - Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder
  - Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von Drei zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
- 14.6. Der Kunde haftet Drei für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von IT/TK-Equipment an Dritte entstehen.
- 15. Einhaltung von Rechtsvorschriften**
- 15.1. Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.
- 15.2. Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 174 TKG) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er Drei in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 15.3. Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, kann er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes anzusehen sein. Er hält Drei von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.
- 16. Immaterialgüterrechte**
- 16.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht und alle daraus abgeleiteten Verwertungsrechte an den Services und deren Inhalten gehören und verbleiben bei Drei oder allfälligen dritten Urhebern (z.B. den Lieferanten von Inhalten). Dem Kunden wird die Nutzung der Services jeweils in dem Umfang eingeräumt, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
- 16.2. Der Kunde wird allfällige Beschränkungen der Nutzung (z.B.: Kopierschutz) nicht umgehen. Der Kunde weiß, dass die Nichtbeachtung von Nutzungsbeschränkungen sowie die Umgehung von Schutzmechanismen eine Verletzung von Immaterialgüterrechten darstellt. Er ersetzt Drei allfällige daraus entstehende Schäden und hält Drei diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.
- 16.3. Die Marke Drei sowie sonstige von Drei benutzte Marken und alle damit verbundenen Abbildungen, Logos oder Namen sind für Drei oder Konzernunternehmen von Drei rechtlich geschützt. Der Kunde erhält keinerlei Verwertungsrechte an diesen Marken.
- 17. Verbot von Missbrauch**
- 17.1. Dem Kunden ist untersagt, die durch Drei bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- 17.1.1. jeder Verstoß gegen § 31 TKG;
- 17.1.2. die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive-Voice-Response- oder vergleichbaren Systemen, mobile Gateways oder ähnliche Einrichtungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
- 17.1.3. jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben;
- 17.1.4. die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;
- 17.1.5. die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei Drei berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;
- 17.1.6. der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
- 17.1.7. die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Kundenkennwort, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
- 17.1.8. der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten (Punkt 7.) oder der schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
- 17.1.9. jedes Auskunftscharakter von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Datenauf Netz- oder Datenbanken von Drei oder Dritten gespeichert sind;
- 17.1.10. jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
- 17.2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Drei bereitgestellten Services verursacht.
- 18. Sperre der Services**
- 18.1. **Drei ist aus folgenden Gründen berechtigt, Services teilweise oder gänzlich zu sperren,**
- 18.1.1. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden oder bei Vorliegen oder objektiv begründetem Verdacht des Vorliegens eines der sonstigen Gründe, die Drei gem. Punkt 20.4. zur außerordentlichen Kündigung berechtigen,
- 18.1.2. wenn die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden übersteigen,
- 18.1.3. wenn der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch Drei nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 32 Abs. 1 TKG). Erhält der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird Drei eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 32 Abs. 2 TKG iVm § 24 FMAg). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Nutzer schädigend oder belästigend sind,
- 18.1.4. wenn dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist.
- 18.2. Nach Wegfall des Sperrgrundes hebt Drei die Sperre auf. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, trägt dieser die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung gemäß den auf www.drei.at abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen, soweit notwendig und angemessen, und bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird Drei den Kunden über die Sperre informieren.
- 18.3. Im Bereich der Festnetzs Services kann für die Herstellung und Aufhebung einer Sperre zusätzlich Reparaturaufwand entstehen. Dieser sowie allenfalls entstehende Schäden sind bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre von ihm zu tragen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung erforderlichen Einsatzes technischen Personals.
- 19. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Verpflichtungen**
- 19.1. Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu übertragen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden Drei gegenüber nicht zu.
- 19.2. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen (bei Kunden darüber hinaus auch schriftlichen) Zustimmung von Drei. Im Eintrittsfall schulden sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde die Leistung der bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.
- 20. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**
- 20.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Davon jeweils unberührt bleibt eine allfällige ausdrückliche Vereinbarung eines Kündigungsverzichts gemäß Punkt 20.2.
- 20.2. Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 20.3. Für eine allfällige Vertragsverlängerung kann der Kunde zu diesem Zeitpunkt gültige Angebote von Drei unter Vereinbarung eines neuerlichen Kündigungsverzichts (Punkt 20.2.) nutzen, wobei die AGB zum Zeitpunkt des neuerlichen Kündigungsverzichts zur Anwendung kommen.
- 20.4. Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Drei zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 20.4.1. Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- 20.4.2. wenn der Kunde selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Drei den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 20.4.3. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde juristische Person, bei Liquidation;
- 20.4.4. im Fall einer missbräuchlichen, betrügerischen oder jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 15.);
- 20.4.5. wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- 20.4.6. wenn Drei den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- 20.4.7. wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt;
- 20.4.8. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden;
- 20.4.9. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden, bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, jeweils mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen, wenn mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Drei einhergeht; § 25a IO bleibt hiervon unberührt;
- 20.4.10. wenn Drei aufgrund von Verträgen mit anderen Netzbetreibern oder wegen Aufforderung von öffentlichen Stellen zur Sperre verpflichtet ist; Drei wird den Kunden über den Grund der Sperre informieren;
- 20.4.11. schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 20.4.12. Drei ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von Drei liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 20.5. Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches Drei gehörende IT/TK-Equipment nach Wahl von Drei entweder zur Abholung bereitzustellen oder an die von Drei angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.
- 20.6. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer durch berechnete außerordentliche Kündigung seitens Drei beendet, dann wird dem Kunden bei Vertragsbeendigung ein dem Restentgelt entsprechender Betrag verrechnet. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechter Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichts angefallen wäre.
- 20.7. Punkt 20.6. gilt mit der Maßgabe, dass für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden § 25a Insolvenzordnung unberührt bleibt.

## **21. Qualität der Services und Sicherheit im Netz von Drei**

- 21.1. Sämtliche Services werden von Drei mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Drei betreibt TK-Lösungen, die es ermöglichen, Muster von Angriffen auf Netz- und Informationssysteme frühzeitig zu erkennen und entsprechende standardisierte Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Mindestsicherheitsmaßnahmen (ua Riskomanagement, Schutz und Sicherheit von Personal und Systemen, Gewährleistung von Software-Integrität Störfallmanagement, Kontinuitätsmanagement, Monitoring und Tests kritischer Komponenten, Multi-Vendor-Strategie) gewährleisten ein rasches Reagieren bei Sicherheitsvorfällen. Drei leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.
- 21.2. Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendienste werden im Netz von Drei regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt Drei zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste. Näheres auf <https://www.drei.at/de/info/netzwerkplanung/>.
- 21.3. Im Rahmen von einigen Services hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf den Servern von Drei zu speichern. Drei betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, wird der Kunde regelmäßige Sicherungskopien seiner Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist Drei nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.
- 21.4. Drei schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Drei kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Drei gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt (Punkt 14.).
- 21.5. Drei stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Drei Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Näheres auf [www.drei.at/Sicherheitsinformationen](http://www.drei.at/Sicherheitsinformationen). Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Drei Netzes wird Drei je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 21.6. Nicht alle Risiken, die typischerweise mit dem Surfen im Internet verbunden sind, so etwa Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, können durch die von Drei ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkt 21.5.) vermieden werden, sondern sind vom Kundenverhalten abhängig. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) ist der Kunde selbst verantwortlich.

## **22. Datenschutz**

Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten vor der Bereitstellung des Dienstes anzugeben oder im Zuge dessen bei Drei zu erfassen sind, finden Kunden in der Drei Datenschutzerklärung unter [www.drei.at/datenschutz](http://www.drei.at/datenschutz).

## **23. Sonstige Bestimmungen**

- 23.1. Ist irgendeine Vertragsbestimmung der AGB Wholesale oder eines Kundenvertrages nichtig oder unwirksam, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen inhaltlich möglichst nahekommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 23.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 23.3. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 23.4. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

## **Stand April 2022**

Internet: [www.drei.at](http://www.drei.at)

Drei Wholesale Service: <https://www.drei.at/de/business/wholesale/>